



Rat der
Europäischen Union

045099/EU XXVII. GP
Eingelangt am 18/12/20

Brüssel, den 17. Dezember 2020
(OR. en)

14194/20

UD 400
CID 10
TRANS 617
PREP-BXT 70
UK 132

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 9236 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 16.12.2020 über die Annahme einer Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über die Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren untereinander

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 9236 final.

Anl.: C(2020) 9236 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2020
C(2020) 9236 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.12.2020

über die Annahme einer Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über die Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren untereinander

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.12.2020

über die Annahme einer Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über die Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren untereinander

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, in dem die Befugnisse der Kommission aufgeführt sind, sieht insbesondere vor, dass die Kommission die Vertretung der Union nach außen wahrnimmt, außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.
- (2) Im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden das „Übereinkommen“) sind die Maßnahmen festgelegt, die die Beförderung von Waren zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens erleichtern sollen. Diese sind die Europäische Union, die Republik Island, die Republik Nordmazedonien, das Königreich Norwegen, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Serbien und die Türkei.
- (3) Wenn der **Zollkodex** der Union¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich mit Ausnahme von Nordirland gilt, wird das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dem Übereinkommen als gesonderte Vertragspartei² beitreten, und das dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügte Protokoll zu Irland/Nordirland³ wird Anwendung finden.
- (4) Wenn Waren im gemeinsamen Versandverfahren befördert werden, ist nach dem Übereinkommen ein Tätigwerden der Durchgangszollstellen am Eingangsort in das Zollgebiet einer Vertragspartei erforderlich und nur dann am Ausgangsort aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei, wenn die Waren dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlassen.
- (5) Das Protokoll zu Irland/Nordirland enthält die Regelungen, die notwendig sind, um den einzigartigen Umständen, die sich durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union für Nordirland ergeben, Rechnung zu tragen, wobei das Ziel darin besteht, die notwendigen Bedingungen für die weitere Zusammenarbeit

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

² Beschluss Nr. 1/2018 des Gemischten Ausschusses EU-CTC vom 4. Dezember 2018 über eine Einladung an das Vereinigte Königreich, dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten (ABl. L 317 vom 14.12.2018, S. 47).

³ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 102.

zwischen Nord und Süd aufrechtzuerhalten und eine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland, einschließlich physischer Infrastrukturen und damit zusammenhängender Überprüfungen und Kontrollen, zu vermeiden.

- (6) Durch die Bedingungen des Protokolls werden das Vereinigte Königreich und die EU somit daran gehindert, die Anforderung des Übereinkommens umzusetzen, wonach die Aufgaben einer Durchgangszollstelle bei Versandvorgängen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland über Nordirland an der Grenze zwischen Nordirland und Irland wahrzunehmen sind.
- (7) Das Vereinigte Königreich und die EU erkennen an, dass eine Lösung erforderlich ist, um dafür zu sorgen, dass der Grenzübergang von Waren zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens erfasst und der Ort der Versandvorgänge überwacht wird, gleichzeitig aber die Anforderungen des Protokolls uneingeschränkt erfüllt werden.
- (8) Die Wahrnehmung der Aufgaben einer Durchgangszollstelle bei Beförderungen zwischen Nordirland und Großbritannien und in umgekehrter Richtung soll insbesondere dem Zweck dienen, die Beförderung von Waren zwischen Großbritannien und der Insel Irland zu erfassen, sodass zwischen Irland und Nordirland keine Aufgaben durch eine Durchgangszollstelle wahrzunehmen sind.
- (9) Von August bis November 2020 führten die Vertreter der Kommission und des Vereinigten Königreichs Gespräche über die Ausarbeitung eines Instruments mit politischen Zusagen in Bezug auf die Umsetzung des Übereinkommens. Die Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über die Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren untereinander (im Folgenden die „Vereinbarung“) ist das Ergebnis dieser Gespräche.
- (10) Der Rat wird über die geplante Vereinbarung vor ihrer Unterzeichnung unterrichtet. Der Rat muss das Instrument nicht billigen, da hierin lediglich die gemeinsame Verständigung der EU und des Vereinigten Königreichs über das wechselseitige Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem Protokoll festgehalten wird, ohne dass diese geändert werden. Daher muss der Rat keine politische Entscheidung treffen.
- (11) Die Vereinbarung schafft für keine der beiden Seiten rechtliche Verpflichtungen nach nationalem oder internationalem Recht und dient auch nicht diesem Zweck.
- (12) Da die Union ein Interesse daran hat, den zügigen und ordnungsgemäßen Grenzübergang von Waren im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahren zwischen der Union und anderen Vertragsparteien des Übereinkommens zu erleichtern, ist es angezeigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über die Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren untereinander (im Folgenden die „Vereinbarung“), die diesem Beschluss beigelegt ist, wird genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung wird dem Rat zur Information vorgelegt.

Artikel 2

Das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Kommission oder die von ihm benannte Person wird ermächtigt, die Vereinbarung nach Unterrichtung des Rates im Namen der Union zu unterzeichnen.

Brüssel, den 16.12.2020

*Für die Kommission
Paolo GENTILONI
Mitglied der Kommission*